

IGKSG
Interessengemeinschaft
Kehrichtsackgebühr Zürcher Unterland
c/o
Gesundheits- und Umweltschutzamt
Hans Hallergasse 9
8180 Bülach
Telefon 01 863 12 28 / 863 12 29
Telefax 01 863 12 40

IGKSG

Anschlussvertrag

Gemeinde: Wil

1. Die IGKSG

- 1.1. Verschiedene Gemeinden des Zürcher Unterlandes und umliegende Gemeinden bilden die „Interessengemeinschaft Kehrichtsackgebühr Zürcher Unterland“, nachstehend IGKSG genannt. Die Vertragsgemeinden sind im Anhang 1 aufgeführt.

2. Zweck

- 2.1. Der vorliegende verwaltungsrechtliche Vertrag regelt die Zusammenarbeit der „geschäftsführenden Gemeinde“ sowie der „Abrechnungsstelle“ einerseits und den „Anschlussgemeinden“ andererseits bezüglich der Abfallwirtschaft. Die einzelnen Anschlussgemeinden schliessen diesen Vertrag ab je mit der geschäftsführenden Gemeinde (Anhang 8) und der Gemeinde, welche die Abrechnungsstelle führt (Anhang 8a). Wechseln die geschäftsführende Gemeinde oder die Abrechnungsstelle, wird der Vertrag automatisch auf die neue geschäftsführende oder abrechnende Gemeinde übertragen.
- 2.2. Die IGKSG fällt die massgeblichen Entscheidungen nach demokratischen Prinzipien.
- 2.3. Die Anschlussverträge sind modular aufgebaut, um grösstmögliche Flexibilität zu gewährleisten. Sie bestehen aus diesem Basisvertrag und verschiedenen ergänzenden, als integriert zu verstehenden Anhängen. Im Basisvertrag werden die gemeinsame Bewirtschaftung von einheitlichen Gebührenträgern zur Finanzierung der Entsorgung von Kehricht sowie die Organisation der Zusammenarbeit im Grundsatz geregelt. Die Anhänge beschreiben die jeweils gültigen Details dazu.

3. Begriffe

- 3.1. **Gebührenträger**
Gebührenträger sind in diesem Vertrag Produkte, mit deren Kauf die allgemeine Kehrichtgebühr (ohne Sperrgut und plombierte Container) bezahlt wird. Gebührenträger sind z.B. Kehrichtsäcke oder Marken für solche Säcke.
- 3.2. **Kehrichtsackgebühren**
Als Kehrichtsackgebühren werden in diesem Vertragswerk Gebühren bezeichnet, die von der IGKSG mit dem Verkauf von Kehrichtsäcken oder für diese bestimmte Marken erhoben werden.
- 3.3. **Kehricht**
Als Kehricht werden Siedlungsabfälle bezeichnet, die durch die Vertragsgemeinden aus Haushalten und Betrieben eingesammelt und via Kehrichtverbrennung entsorgt werden.

- 3.4. Endverkaufspreis
Bruttoverkaufspreise pro Kehrichtsack oder -marke. Der Endverkaufspreis setzt sich zusammen aus der Kehrichtsackgebühr, den Kosten für die Produktion der Gebührenträger, Lagerhaltung, Verwaltung, Marge der Verkaufsstellen und allfälliger Steuern.
- 3.5. Geschäftsführende Gemeinde
Gemeinde der IGKSG, die mit den Verwaltungsgeschäften der IGKSG betraut ist.
- 3.6. Abrechnungsstelle
Gemeinde der IGKSG, die mit der Buchführung für die IGKSG betraut ist.
- 3.7. Anschlussgemeinden
Gemeinden, die mit der geschäftsführenden Gemeinde die gemeinschaftliche Kehrichtbewirtschaftung und mit der rechnungsführenden Gemeinde die dafür notwendige Buchführung im Sinne dieses Vertrages vereinbart haben.
- 3.8. Vertragsgemeinden
Gesamtheit der vertraglich in der IGKSG verbundenen Gemeinden.
- 3.9. Brutto-Gebührenertrag
Summe der eingegangenen Kehrichtsackgebühren, zuzüglich Zinsen und Einkaufsbeiträgen.
- 3.10. Netto-Gebührenertrag
Brutto-Gebührenertrag, vermindert um die Entschädigung für die gesamte Verwaltung und Abrechnung der IGKSG (Geschäftsführung, Rechnungsführung, Öffentlichkeitsarbeit, Dritte).
- 3.11. Gebührengewinn und -verlust
Netto-Gebührenertrag, vermindert um den Aufwand der Vertragsgemeinden (gemäss Anhang 3).

4. Grundsätze Bewirtschaftung der Gebührenträger für Kehricht

- 4.1. Die IGKSG bietet der Bevölkerung für die Verwendung im Vertragsgebiet einheitliche Kehrichtsäcke (allenfalls auch Marken für solche Kehrichtsäcke im Falle einer Systemänderung) zu einheitlichen Endverkaufspreisen an. Die gemeinsam bewirtschafteten Gebührenträger sind im Anhang 2 dargestellt.
- 4.2. Die Kehrichtsackgebühr deckt die Kosten der Entsorgung der entsprechenden Kehrichtmenge zu 100%. Die Berechnung der Kehrichtsackgebühr berücksichtigt, soweit technisch möglich und ökonomisch tragbar, das Verursacherprinzip.
- 4.3. Die Vertragsgemeinden verpflichten sich je im Rahmen der vertraglichen Zuständigkeit zur ökonomisch und ökologisch optimalen Ausführung der Aufgaben gemäss diesem Vertrag, dies vor allem in der Zusammenarbeit mit Dritten (Herstellern von Gebührenträgern, Verkaufsstellen, Abfallentsorgungs-Institutionen etc.).

5. Berechnung der Kehrriechtsackgebühren

- 5.1. Die Geschäftsstelle stellt jährlich den in der IGKSG anfallenden Aufwand für die Entsorgung des durch gemeinsame Gebührenträger bewirtschafteten Kehrriechts nach den im Anhang 3 festgelegten Modalitäten fest.
- 5.2. Der Zuschlag gemäss Anhang 3, Ziff. 7 und 8, deckt die Kosten für die Verwaltung der IGKSG (Aufwand für Geschäftsführung, Rechnungsführung und Öffentlichkeitsarbeit) sowie den administrativen Aufwand der Vertragsgemeinden im Zusammenhang mit dem gemeinsam bewirtschafteten Kehrriecht. Direkter Aufwand und Zuschlag ergeben die benötigte Summe der Kehrriechtsackgebühren.
- 5.3. Aufwand und Ertrag der IGKSG werden gesamthaft erfasst. Gebührengewinne und -verluste (gemäss 3.11) werden laufend aufaddiert und bei der Gebührenberechnung berücksichtigt. (vgl. Anhang 3).
- 5.4. Die benötigte Summe der Kehrriechtsackgebühren wird gemäss den Grundsätzen von Anhang 4 unter Berücksichtigung der Produktions-, Logistik-, Vertriebs- und Steuerkosten auf die verschiedenen Kehrriechtsackgrössen verteilt.
- 5.5. Die geschäftsführende Gemeinde überprüft die Gebührenhöhe jährlich gemäss Ziff. 5.1 - 5.4 und stellt den Handlungsbedarf für eine Gebührenänderung fest.

6. Abrechnung mit den Vertragsgemeinden

- 6.1. Die Vertragsgemeinden partizipieren gemäss einheitlichem Abrechnungsschlüssel am gesamten Netto-Gebührenertrag der IGKSG. Der Abrechnungsschlüssel ist im Anhang 5 dargestellt.

7. Behandlung des Gebührengewinnes und -verlustes

- 7.1. Gebührengewinne oder -verluste aus Vorjahren werden bei der Neufestsetzung der Kehrriechtsackgebühren berücksichtigt. (vgl. Anhang 3).

8. Organe der IGKSG

- 8.1. Organe der IGKSG sind:
 - die Vollversammlung
 - der Ausschuss
 - die geschäftsführende Gemeinde
 - die Abrechnungsstelle
 - die Kontrollstelle

9. Vollversammlung der Vertragsgemeinden

- 9.1. Die Vollversammlung setzt sich aus je einer stimmberechtigten Vertretung der Vertragsgemeinden zusammen und wird von der Geschäftsstelle mindestens einmal jährlich bis zum 15. Juni einberufen.

- 9.2. Die Vollversammlung ist zuständig für:
- die Wahl der geschäftsführenden Gemeinde
 - die Wahl der Abrechnungsstelle
 - die Wahl des Ausschusses
 - die Abnahme des Budgets
 - die Abnahme der Rechnung
 - die Beschlussfassung zu wichtigen Geschäften gemäss Art. 13.3
 - alle Geschäfte, die nicht an ein anderes Organ übertragen wurden oder von einem solchen zur gemeinschaftlichen Behandlung vorgelegt werden.

Die Vollversammlung führt über Ihre Verhandlungen ein Protokoll.

10. Ausschuss

- 10.1. Der Ausschuss besteht aus mindestens 6 und höchstens 12 Abgeordneten der IGKSG. Bei Abstimmungen übt jede im Ausschuss vertretene Gemeinde ein Stimmrecht aus.
- 10.2. Die Wahl des Ausschusses wird jährlich bis zum 15.6. für ein Jahr vorgenommen und erfolgt durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertragsgemeinden.
- 10.3. Der Ausschuss konstituiert sich selbst.
- 10.4. Der Ausschuss arbeitet nach einem Pflichtenheft (Anhang 6).
- 10.5. Die Zusammensetzung des Ausschusses ist in Anhang 7 aktualisiert.

11. Geschäftsführende Gemeinde und Abrechnungsstelle

- 11.1. Die Vertragsgemeinden übertragen die Führung der allgemeinen Verwaltungsgeschäfte der geschäftsführenden Gemeinde. Sie gilt als Vertragspartnerin für die Anschlussgemeinden.
- 11.2. Die Wahl der geschäftsführenden Gemeinde und der Abrechnungsstelle wird jährlich bis zum 15.6. für ein Jahr vorgenommen und erfolgt durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Anschlussgemeinden.
- 11.3. Die geschäftsführende Gemeinde bezeichnet die für die Geschäftsführung zuständige Abteilung ihrer Verwaltung („Geschäftsstelle“) und den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin (s. Anhang 8).
- 11.4. Die geschäftsführende Gemeinde leitet die IGKSG gemäss den in Art. 2 und 4 formulierten Grundsätzen.
- 11.5. Die Vertragsgemeinden übertragen die Buchführung der IGKSG der Abrechnungsstelle. Geschäftsführende Gemeinde und Abrechnungsstelle dürfen nicht identisch sein. Die Abrechnungsstelle bezeichnet den Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin (Anhang 8a).

- 11.6. Geschäftsstelle und Abrechnungsstelle handeln innerhalb der in ihrer Gemeinde vorgegebenen Rahmenbedingungen und nach den Grundsätzen, die für die Führung öffentlicher Finanzhaushalte gelten. Deren Geschäftsführung wird durch die gemeindeeigene Kontrollstelle revidiert. Geschäfts- und Abrechnungsstelle organisieren sich im übrigen selbständig.
- 11.7. Geschäfts- und Abrechnungsstelle arbeiten nach einem Pflichtenheft (Anhang 9).
- 11.8. Der Aufwand für Geschäfts- und Rechnungsführung wird von der IGKSG aus den Brutto-Gebührenerträgen entschädigt. Die gültigen Entschädigungen sind im Anhang 10 dargestellt.
- 11.9. Die Bestellung oder Abberufung der geschäftsführenden Gemeinde sowie der Abrechnungsstelle erfolgt auf das Ende des betreffenden Kalenderjahres.

12. Pflichten der Vertragsgemeinden

- 12.1. Die Vertragsgemeinden reglementieren ihre Kehrrichtentsorgung derart, dass dieser Vertrag und insbesondere die durch Mehrheitsbeschlüsse rechtswirksam werdenden Bestimmungen erfüllt bzw. eingehalten werden können.
- 12.2. Die Vertragsgemeinden bezeichnen zuhanden der Geschäftsstelle je eine Ansprechperson aus Verwaltung und/oder Behörde.
- 12.3. Die Vertragsgemeinden erfassen die für Gebührenberechnung und Abrechnung erforderlichen Angaben über Kosten und Mengen gemäss Vorgabe durch die geschäftsführende Gemeinde (Anhang 3) und stellen diese der Geschäftsstelle fristgerecht zur Verfügung.

13. Entscheidungsfindung und Ausführung in der IGKSG

- 13.1. Die Vorbereitungen und Durchführung der Sitzungen des Ausschusses und der Vollversammlungen sind Aufgabe der geschäftsführenden Gemeinde (vgl. Anhang 9).
- 13.2. Bei der Vorbereitung von wichtigen Geschäften konsultiert die geschäftsführende Gemeinde den Ausschuss (z.B. bei Verhandlungen mit dem Kanton und der KVA, bei der Vergabe von bedeutenden Aufträgen, bei Ein- und Austrittsbegehren, bei der Vorbereitung von Änderungen von Vertrag und Anhängen).
- 13.3. Folgende Geschäfte liegen in der ausschliesslichen Kompetenz der Vollversammlung:
 - Beschlussfassung über Änderung des Vertrages und Antrag an die Gemeinden
 - Beschlussfassung über Änderung der Anhänge
 - Genehmigung der Erstellung und Änderung der Pflichtenhefte
 - Bestimmung Sortiment Gebührenerträge
 - Art der Gebührenberechnung
 - Festsetzung der Gebühren
 - Festsetzung der Endverkaufspreise

- 13.4. Ausführende Instanz für alle rechtswirksamen Entscheide der IGKSG ist für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten die verantwortliche Behörde der geschäftsführenden Gemeinde (vgl. Art. 11.6), für die Anschlussgemeinden die intern zuständige und gemäss Gemeindeordnung ermächtigten Behörde oder Verwaltungsstelle (vgl. Art.12.1).

14. Beitritt neuer Gemeinden zur IGKSG

- 14.1. Neu eintretende Anschlussgemeinden haben einen Einkaufsbeitrag gemäss Anhang 11 zu leisten. Der Einkaufsbeitrag finanziert den Zusatzaufwand der Geschäftsstelle für die Installation bei der Verwaltung und der Buchführung und die einführende Beratung neu eintretender Gemeinden (Erläuterung des Vertrages und der Anhänge, Vermittlung des Know-hows der IGKSG zur praktischen Umsetzung).
- 14.2. Werden zwischen neuer Anschlussgemeinde und IGKSG für die Begleitung des Beitrittes zusätzliche Leistungen vereinbart (z. B. für Öffentlichkeitsarbeit), so geschieht dies unter voller Kostentragung durch die neue Anschlussgemeinde.
- 14.3. Neue Anschlussgemeinden verpflichten sich, fristgerecht auf das Inkrafttreten des Anschlusses, die für die vertragskonforme Bewirtschaftung der IGKSG-Gebührenträger nötigen rechtlichen, administrativen und technischen Voraussetzungen zu schaffen.
- 14.4. Neue Anschlussgemeinden übernehmen per Eintrittstag den Stand der Organisation und der Gebühren. Die Abrechnung erfolgt pro rata Eintrittstag.

15. Austritt von Anschlussgemeinden

- 15.1. Die Anschlussgemeinden können den vorliegenden Vertrag per 30. Juni auf Ende Jahr kündigen.
- 15.2. Mit der austretenden Gemeinde wird pro rata Austrittstag abgerechnet. Sie ist am Gebührengewinn und -verlust nicht beteiligt.

16. Schlussbestimmungen

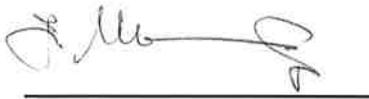
- 16.1. Dieser Vertrag tritt mit der rechtsgültigen Unterzeichnung durch die Anschlussgemeinde mit der geschäftsführenden Gemeinde und der Abrechnungsstelle oder auf ein speziell vereinbartes Datum in Kraft.
- 16.2. Dieser Vertrag wird dreifach ausgestellt: ein Exemplar für die Anschlussgemeinde und je ein Exemplar für die geschäftsführende Gemeinde und die Abrechnungsstelle.

17. Rechtsgültige Zeichnung

Namens der geschäftsführenden Gemeinde Bülach

Datum 20. Nov. 1996

Der Stadtpräsident



Der Stadtschreiber



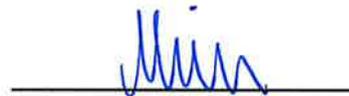
Namens der Abrechnungsstelle Kloten

Datum 17.12.96

Der Stadtpräsident

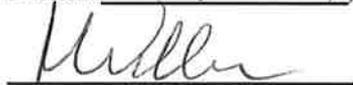


Der Stadtschreiber



Namens der Anschlussgemeinde Wil

Datum 10.12.1996





18. Anhang 1: Die IGKSG Vertragsgemeinden

Gemeinde	Sackgebühr seit:
1. Bachs	1. April 1993
2. Bassersdorf	1. April 1993
3. Buchberg	1. April 1993
4. Bülach	1. April 1993
5. Eglisau	1. April 1993
6. Glattfelden	1. April 1993
7. Hochfelden	1. April 1993
8. Hüntwangen	1. April 1993
9. Niederglatt	1. April 1993
10. Niederhasli	1. April 1993
11. Oberglatt	1. April 1993
12. Oberweningen	1. April 1993
13. Opfikon	1. April 1993
14. Rafz	1. April 1993
15. Rüdlingen	1. April 1993
16. Schleinikon	1. April 1993
17. Schöfflisdorf	1. April 1993
18. Steinmaur	1. April 1993
19. Wasterkingen	1. April 1993
20. Winkel	1. April 1993
21. Kloten	1. Juli 1993
22. Embrach	1. Januar 1994
23. Freienstein-Teufen	1. Januar 1994
24. Lufingen	1. Januar 1994
25. Nürensdorf	1. Januar 1994
26. Oberembrach	1. Januar 1994
27. Rorbas	1. Januar 1994
28. Wil	1. Januar 1996
29. Boppelsen	1. April 1996
30. Buchs	1. April 1996
31. Dällikon	1. April 1996
32. Dielsdorf	1. April 1996
33. Otelfingen	1. April 1996
34. Regensdorf	1. April 1996
35. Hori	1. April 1997
36. Regensberg	1. April 1997

19. Anhang 2: Liste der gemeinsam bewirtschafteten Gebühren-träger

Ab 1. April 1993:

Kehrichtsack 17-Liter

Kehrichtsack 35-Liter

Kehrichtsack 60-Liter

Kehrichtsack 110-Liter

20. Anhang 3: Definition Aufwand Kehrichtentsorgung

Arithmetisches Mittel mit 4 Streichwerten

1. Die Geschäftsstelle erhebt jährlich bis zum 1.2. in den Anschlussgemeinden die per 31.12. des Vorjahres massgebenden Angaben zum Sammeldienst Kehricht:
 - Stand Einwohnerzahl inkl. Wochenaufenthalter
 - Kehrichtmengen der Kategorien Sperrgutkehricht, Containerkehricht und Kehricht für Gebührenträger, die von der Anschlussgemeinde im betreffenden Jahr bewirtschaftet wurden.

Für gemeinsame Abfuhr von Industrie- und Gewerbekehricht und/oder Sperrgut mit Kehricht für Gebührenträger müssen Container mit 80 kg/Container (ungepresst) bzw. 160 kg/Container (gepresst) eingesetzt werden, sofern nicht das Gewicht direkt bei der Leerung bestimmt wird.

Die Sperrgutmenge wird über die effektiv verkaufte Zahl von Sperrgutmarken und den gemäss Tarif der Gemeinde geltenden Gewichtseinheiten pro Marke errechnet und von der Gesamtmenge des Kehrichts in Abzug gebracht.
 - Kosten für Sammlung und Transport pro Kehrichtkategorie
 - Angaben über die Mehrwertsteuer-Abrechnungspflicht der Gemeinden
2. Ermittlung der spezifischen Transportkosten für die Kategorie Kehricht für Gebührenträger.

Die Geschäftsstelle bildet aus den erhaltenen Zahlen für jede Gemeinde in möglichst guter Näherung die spezifischen Kosten [in Fr./t] für Sammlung und Transport von Kehricht für Gebührenträger.
3. Für voll MwSt.-abrechnungspflichtige Gemeinden werden die spezifischen Netto-Transportkosten errechnet und die spezifischen Netto-Verbrennungskosten addiert.
4. Für Gemeinden ohne Vorsteuer-Abrechnung der MwSt. werden die spezifischen Brutto-Transportkosten errechnet und die spezifischen Brutto-Verbrennungskosten addiert.
5. Die resultierenden spezifischen Kehrichtentsorgungskosten pro Vertragsgemeinde werden in aufsteigender Reihenfolge sortiert. Die zwei höchsten und die zwei tiefsten Werte bilden die Streichwerte.
6. Aus den übrigen Werten wird das arithmetische Mittel gebildet.
7. Zum arithmetischen Mittel wird für die Entschädigung des administrativen (indirekten) Aufwandes der Gemeinden im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Kehrichtsäcke ein Zuschlag von 2% (gemäss Art. 5.2 des Vertrages) addiert.

8. Multipliziert mit der ermittelten Summe der Menge Kehricht für Gebührenträger aller Vertragsgemeinden ergeben sich die direkten Kosten der Gemeinden. Zu diesen Kosten wird der Aufwand für die Verwaltung der IGKSG (Geschäftsführung und Rechnungsführung, Dritte) sowie der aktuelle Saldo der Gebührengewinne und -verluste addiert. Es ergibt sich dann die Summe der Kehrichtsackgebühren, die für die Deckung aller Kehrichtkosten in der IGKSG erforderlich ist.
9. Dividiert durch die Summe der Menge Kehricht für Gebührenträger resultieren die mittleren spezifischen Kehrichtentsorgungskosten der IGKSG (Fr./t).
10. Jährlich wird die Differenz zwischen effektivem Aufwand der Kehrichtentsorgung in den Gemeinden und den aus dem Verkauf der Gebührenträger resultierenden Brutto-Gebührenertrag berechnet (Art. 3.11). Die Gebührengewinne und -verluste werden laufend addiert und bei der Neufestsetzung der Gebühren gemäss Punkt 8 berücksichtigt.
11. Werte neu eintretender Gemeinden werden für die Berechnung des Aufwandes für die Kehrichtentsorgung erst im zweiten Jahr des Anschlusses an die IGKSG berücksichtigt.

Die Einwohnerzahlen und die Menge Kehricht für Gebührenträger pro Vertragsgemeinde teilt die Geschäftsstelle der Abrechnungsstelle mit.

21. Anhang 4: Gebührenberechnung: Verteilung auf Gebühren-träger

Berechnung über Sackgewichte

1. Die aus Erhebungen der IGKSG vom Herbst 1995 resultierenden massgebenden Gewichte für die einzelnen Gebühren-träger sind:

Kehrriechtsack 17-Liter	2.56 kg
Kehrriechtsack 35-Liter	5.21 kg
Kehrriechtsack 60-Liter	7.67 kg
Kehrriechtsack 110 Liter	11.80 kg

2. Die Kehrriechtsackgebühr pro Gebühren-träger ergibt sich (unter Beachtung der Einheiten) durch Multiplikation des Gewichtes pro Gebühren-träger mit den mittleren spezifischen Kehrriechtsorgungskosten der IGKSG.
3. Der Netto-Endverkaufspreis pro Gebühren-träger ergibt sich aus der Addition von Kehrriechtsackgebühr, Netto-Einstandspreis des Gebühren-trägers (gemäss Werkvertrag mit der Sackproduzentin) und Netto-Marge der Detaillisten. Die Netto-Margen (=Margen ohne MwSt.) für die Detaillisten werden dabei wie folgt festgesetzt:

gültig ab 1.3.96:

Kehrriechtsack 17-Liter	0.570 Fr./Rolle à 10 Stück
Kehrriechtsack 35-Liter	0.730 Fr./Rolle à 10 Stück
Kehrriechtsack 60-Liter	0.610 Fr./Rolle à 5 Stück
Kehrriechtsack 110 Liter	0.980 Fr./Rolle à 5 Stück

4. Der Brutto-Endverkaufspreis pro Gebühren-träger ergibt sich aus dem Netto-Endverkaufspreis und dem Zuschlag um die aktuelle Mehrwertsteuer.

Nachkalkulation mit den Verkaufszahlen

5. Aus der Verkaufsstatistik des Herstellers der Gebühren-träger wird die Zahl der verkauften Gebühren-träger vom 1.1. bis zum 31.12 ermittelt.
6. Pro Gebühren-träger wird durch Multiplikation der Verkaufszahl mit dem Gewicht pro Gebühren-träger das gesamte verkaufte Gewicht pro Gebühren-träger errechnet und dann alle Gewichte addiert zum Gesamtgewicht.
7. Mit der Division der tatsächlich in den Vertragsgemeinden in der gleichen Zeit erhobenen Summe der Mengen Kehrriecht für Gebühren-träger durch das gemäss Ziff. 6 errechneten Gesamtgewicht wird ein Korrekturfaktor ermittelt.
8. Die Geschäftsstelle prüft bei jeder neuen Gebührenberechnung diesen Korrekturfaktor und veranlasst bei einer Neuberechnung der Gebühren eine Korrektur der für die aktuelle Gebührenberechnung in Ziff. 1 einzusetzenden Gewichte.

22. Anhang 5: Abrechnungsschlüssel

1. Die Verteilung des Netto-Gebührenertrages berücksichtigt die unterschiedlichen Lösungen der Kehrichtbewirtschaftung in den Vertragsgemeinden. Sie stützt sich auf die Einwohnerzahl und die effektiv mit den IGKSG-Gebührenträgern gemäss Anhang 2 erfassten Kehrichtmengen.
2. Bemühungen der Vertragsgemeinden zur Verkleinerung der Kehrichtmengen werden unterstützt durch eine Bevorzugung kleiner Kehrichtmengen (pro Einwohner). Als Ausgangsschlüssel erfolgt die Verteilung des Netto-Gebührenertrages zu 75% nach Anzahl Einwohner (inkl. Wochenaufenthalter; per 31.12.) und zu 25% nach dem erfassten Gewicht des mit den Kehrichtsäcken erfassten Kehrichts.
3. [A] bezeichnet den Wert, der bei einer reinen Verteilung des Netto-Gebührenertrages pro Einwohner der IGKSG erzielt würde. [B] bezeichnet den Wert, der bei einer reinen Verteilung des Netto-Gebührenertrages nach Gewicht des mit den IGKSG-Gebührenträgern erfassten Kehrichts erzielt würde.
4. Aus der Kehrichtmenge und der Einwohnerzahl errechnet sich pro Vertragsgemeinde die mittlere Kehrichtmenge [C].
5. Aus der Summe der erfassten Kehrichtmengen und der Summe der Einwohnerzahlen alle Vertragsgemeinden errechnet sich die mittlere Kehrichtmenge [M] der IGKSG.
6. Die prozentuale Abweichung [D] der Kehrichtmenge der Vertragsgemeinde von der mittleren Kehrichtmenge [M] der IGKSG berechnet sich wie folgt:

$$D = (C - M) / C \times 100$$

Falls der Absolutwert von [D] den Wert von 40% überschreitet, so wird er zur Berechnung von [E] auf 40% begrenzt.

7. Die Korrektur zugunsten des Einwohner- und zuungunsten des Gewichtsanteils und umgekehrt wird festgesetzt als:

$$E = -D \times 0.3125$$

8. Der Einwohner- und Gewichtsanteil der Gemeinde errechnet sich dann als:

$$\text{Einwohneranteil} \quad F = 75\% + E$$

$$\text{Gewichtsanteil} \quad G = 25\% - E$$

Die entsprechenden Gebühreneinnahmen sind:

Korrigierter Einwohneranteil $H = A \times F/100$

Korrigierter Gewichtsanteil $I = B \times G/100$

mit einer Gesamtgebühreneinnahme von:

$$J = H + I$$

9. Da die Addition der so berechneten Anteile nicht automatisch den zur Verfügung stehenden Netto-Gebührenertrag ergibt, werden die resultierenden Anteile insgesamt um den gleichen Faktor auf die zur Verfügung stehenden 100% korrigiert.

23. Anhang 6: Pflichtenheft Ausschuss IGKSG

1. Der Ausschuss unterstützt die Geschäftsstelle bei der Vorbereitung der Geschäftsgrundlagen zur Tätigkeit der IGKSG. Insbesondere gilt dies für die Vorbereitung derjenigen Geschäfte, die den Vertragsgemeinden zur Abstimmung vorgelegt werden müssen. Diese Geschäfte sind vorab dem Ausschuss zur Vorprüfung vorzulegen.
2. Der Ausschuss unterstützt die Geschäftsstelle auf deren Ersuchen bei Verhandlungen mit wichtigen Partnern der IGKSG (z.B. Kanton, AWZ Zürich).
3. Der Ausschuss lässt sich von der Geschäfts- und der Abrechnungsstelle regelmässig über die Tätigkeit informieren, um die Interessen der Gemeinschaft wahren zu können.
4. Der Ausschuss tagt nach Bedarf oder auf Antrag des/der Vorsitzenden oder wenn wenigstens zwei Mitglieder des Ausschusses es verlangen. Die Mitglieder können sich an solchen Sitzungen vertreten lassen, wenn sie tatsächlich unabkömmlich sind und die Gemeindeordnung eine Stellvertretung zulässt. Der Ausschuss führt über seine Verhandlungen ein Protokoll.
5. Der Ausschuss kann einzelne Personen oder Arbeitsgruppen, die nicht notwendigerweise einer Vertragsgemeinde angehören müssen, beauftragen, Abklärungen zu bestimmten Themen zu treffen, Vorlagen fachlich zu überprüfen und spezielle Geschäfte zuhanden des Ausschusses und der Vollversammlung vorzubereiten.
6. Dem Ausschuss steht nur Entscheidkompetenz zu, wenn sie ihm von der Vollversammlung ausdrücklich zugewiesen wird.

24. Anhang 7: Mitglieder des Ausschusses der IGKSG

Stand 1. Januar 1997

Frau Ilse Kaufmann, Vorsteherin Gesundheits- und Umweltschutzbehörde (Vorsitz)	Bülach
Frau Esther Dunst, Geschäftsführerin IGKSG	Bülach
Herr Kurt Klingler, Gesundheits- und Umweltschutzbehörde	Bülach
Herr Robert Küttel, Gesundheitsbehörde	Bassersdorf
Frau Doris Walther, Gemeinderätin	Boppelsen
Herr Ueli Schlatter, Gesundheitsbehörde	Kloten
Herr Hans Baumgartner, Finanzverwaltung	Kloten
Herr Hans Wiederkehr, Gemeinderat	Lufingen
Herr Hans Peter Herzog, Gemeinderat	Niederhasli
Herr Arno Giovanoli, Gemeinderat	Oberembrach
Frau Esther Baertschi, Gesundheitsbehörde	Oberweningen
Herr Willi Bleiker, Gesundheits- und Umweltschutzsekretär	Opfikon

25. Anhang 8: Geschäftsführende Gemeinde

Stand 1. Januar 1997

Geschäftsführende Gemeinde:	Bülach
Verantwortliche Behörde:	Gesundheits- und Umweltschutzbehörde Bülach. Vorsitz: Frau I. Kaufmann
Geschäftsstelle:	Gesundheits- und Umweltschutzamt Bülach
Geschäftsführerin:	Frau Esther Dunst, Gesundheits- und Um- weltschutzsekretärin Bülach
Kontrollstelle:	Geschäftsprüfungskommission der Stadt Bülach

26. Anhang 8a: Abrechnungsstelle

Stand 1. Januar 1997

Abrechnungsstelle:	Stadt Kloten, Finanzverwaltung
Rechnungsführer:	Herr Hans Baumgartner, Finanzverwaltung Kloten
Kontrollstelle:	Rechnungsprüfungskommission der Stadt Kloten im Auftrag der GPK der geschäftsfüh- renden Gemeinde

27. Anhang 9: Pflichtenheft Geschäftsstelle und Abrechnungsstelle

Pflichtenheft Geschäftsstelle:

1. Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte der IGKSG aufgrund dieses Vertrages und nach Massgabe der Beschlüsse der Vollversammlung.
2. Sie führt jährlich die in Art. 5 des Vertrages vorgesehene Berechnung der Kehrichtsackgebühren durch.
3. Sie erstellt jährlich in Zusammenarbeit mit der Abrechnungsstelle den Verteiler über die Entsorgungskosten an die Vertragsgemeinden gemäss Art. 6 des Vertrages.
4. Sie sorgt dafür, dass die zuständigen Kontrollorgane der Behörde und der Ausschuss die Geschäftstätigkeit überwachen können und erstattet die verlangten Berichte.
5. Sie verfolgt die Entwicklungen im Kehrichtwesen und veranlasst die notwendigen Massnahmen, sofern dies angezeigt und in ihrer Kompetenz ist oder informiert in geeigneter Form den Ausschuss.
6. Sie steht den Anschlussgemeinden für Auskünfte im Bereich der gemeinsam bewirtschafteten Abfälle zur Verfügung.
7. Die Geschäftsstelle lädt den Ausschuss und die Vollversammlung der IGKSG zu Sitzungen ein. Sie legt dem Ausschuss und der Vollversammlung schriftlich die traktandierten und begründeten Geschäfte vor.
8. Die Geschäftsstelle sorgt in Zusammenarbeit mit den Anschlussgemeinden dafür, dass die Bevölkerung der IGKSG ausreichend orientiert wird über Ablauf, Wissenswertes und Veränderungen im Bereich der Bewirtschaftung der Gebührenträger (Öffentlichkeitsarbeit).
9. Die Geschäftsstelle ist zuständig für das Einholen von Offerten, für die Durchführung von Submissionsverfahren, den Vergleich eingegangener Angebote und das Abschliessen von Werkverträgen sowie das Erteilen von Aufträgen für die folgenden Aufgaben:
 - Lieferung von Gebührenträgern
 - Fachberatung zuhanden der Geschäftsstelle (z.B. Gutachten)
 - Konzeption und Ausführung der Öffentlichkeitsarbeit
 - Weiterer sich aus der Geschäftstätigkeit ergebender Aufgaben
10. Die Geschäftsstelle überwacht die Qualität und die Kosten der von Dritten in ihrem Auftrag ausgeführten Arbeiten im Sinne von Art. 4 des Vertrages.

Pflichtenheft Abrechnungsstelle:

1. Die Abrechnungsstelle besorgt die gehörige Erfassung der eingegangenen Kehrriechtsackgebühren und vierteljährlich Teilablieferungen aufgrund der Einwohnerzahlen zum massgeblichen Zeitpunkt der letzten Abrechnung, die Jahresrechnung der IGKSG und erstellt zusammen mit der Geschäftsstelle die definitive Jahresabrechnung gemäss Verteilschlüssel.
2. Die Abrechnungsstelle unterstützt die Geschäftsstelle in sämtlichen finanztechnischen Belangen. Insbesondere arbeitet sie mit bei der Erstellung der Voranschläge.
3. Die Abrechnungsstelle ist berechtigt, beim Hersteller von Gebührenträgern entsprechend dem Werkvertrag finanzielle Kontrollfunktionen wahrzunehmen (in Ergänzung der Kontrollorgane der geschäftsführenden Gemeinde).

28. Anhang 10: Entschädigung für Geschäfts- und Rechnungsführung

Entschädigung Geschäftsstelle:

Die geschäftsführende Gemeinde wird zulasten des Brutto-Gebührenertrages für ihren Aufwand wie folgt entschädigt (Stand per 1.1.96):

1. Pauschale Entschädigung Fr. 7'500.-- pro Jahr
2. Abgeltung des Personalaufwandes für die Geschäftsführung:
Entschädigung Aufwand Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin Fr. 80.--/Std.
3. Die vorgenannten Ansätze können durch die Vollversammlung jährlich angepasst werden.
4. Die Entschädigung der geschäftsführenden Gemeinde wird jährlich per 31. Dezember abgerechnet.
5. Entschädigung des Aufwandes mandatierter Dritter: Vergütung der ausgewiesenen Kosten.

Entschädigung Abrechnungsstelle:

Die Abrechnungsstelle wird zulasten des Brutto-Gebührenertrages für ihren Aufwand wie folgt entschädigt (Stand per 1.1.96):

1. Pauschale Entschädigung Fr. 5'300.-- (basierend auf einem Stundenansatz von Fr. 80.--/Std.). Ausserordentliche Mehrleistungen werden gemäss dem aktuell gültigen Stundenansatz abgegolten. Dieser Aufwand ist detailliert auszuweisen.
2. Der vorgenannte Ansatz kann durch die Vollversammlung jährlich angepasst werden.
3. Die Entschädigung der Abrechnungsstelle wird jährlich per 31. Dezember abgerechnet.

Entschädigung Mitglieder Ausschuss und Delegierte Vollversammlung

1. Entschädigungen von Mitgliedern des Ausschusses und von Delegierten der Vollversammlung sowie allfälliger Mitglieder von ad-hoc-Arbeitsgruppen gehen zu Lasten der Anschlussgemeinden.

29. Anhang 11: Einkauf neuer Gemeinden in die IGKSG

Der Einkaufsbetrag einer neu eintretenden Gemeinde beträgt pro Einwohner (inkl. Wochenaufenthalter) pauschal Fr. 2.-- zuzüglich Mwst. und wird fällig innert 30 Tagen nach Vertragsunterzeichnung.